

Nr. 35 / 06 vom 24. Mai 2006

**Beitragssatzung  
der Universität Paderborn**

**Vom 24. Mai 2006**



**Beitragssatzung  
der Universität Paderborn**

**Vom 24. Mai 2006**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Studienbeitrag**

- (1) Die Höhe des Studienbeitrags auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG beläuft sich auf 500 € je Semester. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden.
- (2) Für erstmalig eingeschriebene oder zugelassene Studierende im Sinne des § 21 Abs. 1 StBAG entsteht die Beitragspflicht ab Wintersemester 2006/2007, für die übrigen Studierenden ab Sommersemester 2007.
- (3) Die Universität kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden. Näheres wird in einer entsprechenden Ordnung geregelt. Im Rahmen der Preisvergabe sind die Studierenden angemessen zu beteiligen.

## **§ 2**

### **Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 3 Abs. 1 StBAG wird ab Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 StBAG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 3 Abs. 3 StBAG, die an einer Hochschule des Landes NRW eingeschrieben sind, an der dem Grunde nach keine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG besteht, oder an einer Hochschule außerhalb des Landes NRW eingeschrieben sind, wird erstmals ab Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

- (4) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

### **§ 3**

#### **Säumniszuschlag**

Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag von 12 € erhoben.

### **§ 4**

#### **Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen**

- (1) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, erhalten Studierende für den Fall, dass sie die Studiengänge nacheinander studieren und zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gem. § 12 Abs. 2 StBAG zählen, für das weitere Studium an der Universität Paderborn einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages gegen die NRW.Bank. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf Darlehen besteht, entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass die Studiengänge parallel oder teilweise parallel betrieben werden. Bei der Berechnung der Dauer der Regelstudienzeit zur Ermittlung des Darlehnsanspruchs werden Semester, in denen beide Studiengänge parallel studiert werden, als halbe Semester gerechnet. Für die Zeit des parallelen Studiums ermäßigt sich der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

### **§ 5**

#### **Befreiung oder Ermäßigung**

- (1) Von der Beitragspflicht gem. § 1 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind und stellen beide Elternteile einen Antrag, so wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbetrag demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Elternteile wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbetrag hälftig aufgeteilt,
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
  4. für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden Erkrankung.
- (2) Für die Fallgestaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 RVO-StBAG (Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte) wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe der Hälfte des Beitrags gewährt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 3 Abs. 2 RVO-StBAG entsprechend.
- (3) Soweit eine unbillige Härte im Sinne des § 8 Abs. 4 StBAG vorliegt, kann der Studienbeitrag gem. § 1 dieser Satzung teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen können geeignete Unterlagen angefordert werden. Zum Nachweis einer Behinderung oder schweren Erkrankung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 kann insbesondere ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Kosten für ein solches Attest hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Pro Antragstellung im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 1 kann höchstens über eine Befreiung für drei Semester entschieden werden, im Übrigen für höchstens zwei Semester.

## **§ 6**

### **Befreiung von der Beitragspflicht für ausländische Studierende**

- (1) Für die Fallgestaltung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 RVO-StBAG wird im Einzelfall auf Antrag Befreiung von der Beitragspflicht gewährt. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat. Ein Einzelfall im Sinne dieser Rechtsverordnung liegt vor, wenn das Studium innerhalb eines Doppeldiplomprogramms stattfindet oder die oder der Studierende nach den Bestimmungen eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Hochschule ausgewählt worden ist. Über weitere Einzelfälle entscheidet das Rektorat.
- (2) Für die Fallgestaltung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 RVO-StBAG kann auf Antrag Befreiung von der Beitragspflicht für bis zu vier Semester gewährt werden, längstens bis zum Wintersemester 2008/09.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit bei Einschreibung bzw. Zulassung zu mehreren Studiengängen**

Sofern ein Studium in mehreren Studiengängen im Sinne des § 8 Abs. 1 RVO-StBAG erfolgt, wird der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

## **§ 8**

### **Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Die Universität Paderborn überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Universität Paderborn Maßnahmen. Die Universität entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Rektorat berichtet dem Senat jährlich über die Verwendung der Beitragseinnahmen und unterrichtet darüber das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium nimmt Stellung.

(3) Das Gremium besteht aus

1. einem vom Rektorat/Präsidium bestimmten Rektorats-/Präsidiumsmitglied der Hochschule,
2. einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
3. einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter,
4. einer geeigneten Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist
5. vier Studierenden,

(4) Die Wahl des Mitglieds gem. Abs. 3 Nr. 4 erfolgt durch den Senat. Die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 2, 3 und Nr. 5 erfolgt nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2. - 4. beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 5. beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen am 1.10. eines Jahres und enden am 30.9. des entsprechenden Jahres.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums ist das Mitglied gem. Abs. 3 Nr. 4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit entspricht der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

## **§ 9**

### **Schlussvorschriften**

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr



geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Regelungen des StBAG und der RVO-StBAG gelten ergänzend.

(3) Die Beiträge für besondere Angebote sowie der Betreuungsbeitrag und die Auswahlgebühren können in einer besonderen Satzung festgesetzt werden.

## § 10

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Die Beitragssatzung muss im Jahr 2008 durch den Senat der Universität Paderborn geprüft und ggfs. bestätigt werden.

(3) Die ersten Amtszeiten gem. § 8 Abs. 3 beginnen am 1. Oktober 2006.

(4) Gemäß § 3 Abs. 1 StKFG-AufhG gewährte Bonusguthaben, die sich noch nicht gebührenbefreiend ausgewirkt haben, werden in vollem Umfang in eine Befreiung gemäß § 5 Abs. umgewandelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 StKFG-AufhG umgewandelte Bonussemester werden auf die Höchstzahl der nach dieser Satzung zulässigen Befreiungen nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 24. Mai 2006.

Paderborn, den 24. Mai 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch